



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 27.09.2023	667/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	04.10.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	19.10.2023	zur Kenntnis

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glashütten – Kenntnisnahme -

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- 1) für die Gemeinde Glashütten eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
- 2) in 2023 beim Projektträger Zukunft — Umwelt — Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
- 3) im Haushalt 2024 sind Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro und auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 90.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 10.000 Euro) vorzusehen.
- 4) Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen.
- 5) Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze ist, neben der Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, eine weitere wichtige Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

Mit rund 60 % des Endenergieverbrauchs stellt in Deutschland der Wärmesektor den größten Hebel für die Energiewende dar. Die Transformation des Wärmesektors ist somit essenziell für die Erreichung der Treibhausgas-Neutralität Deutschlands bis 2045.

Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Rund ein Drittel des hessischen Endenergieverbrauchs entfallen auf Heizung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung der Gebäude, wobei der Anteil für die Heizungen am größten ist. Dies erfordert neben der Steigerung der Energieeffizienz, Sanierung des Gebäudebestandes und Einsatz erneuerbarer Energien, einen tiefgreifenden Strukturwandel in der Wärmeversorgung der Gebäude und der gesamten Wärmeinfrastruktur.

Die Kommunen und lokalen Akteure (Haus- und Wohnungseigentümer, Unternehmen, Energieversorger, Wohnungsbaugesellschaften etc.) spielen dabei eine zentrale Rolle.

Rechtsgrundlagen — Gesetzliche Verpflichtung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

In Hessen gilt nach dem aktuellen Hess. Energiegesetz ab 29.11.2023 erst für Kommunen über 20.000 Einwohner eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung. Kommunen kleiner 20.000 Einwohner sind bislang nicht verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Allerdings soll sich dies ab nächstem Jahr ändern. Die Wärmeplanung soll in Deutschland flächendeckend eingeführt und mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) verzahnt werden. Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) beschlossen.

Nach der ersten Befassung im Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit der Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte und bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Pflicht zur Wärmeplanung ist in einigen Ländern bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen (z.B. Baden-Württemberg). Bereits bestehende Wärmepläne sollen durch das Bundesgesetz anerkannt werden und müssen erst im Rahmen der Fortschreibung die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Ergänzend zum Wärmeplanungsgesetz sollen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die bauplanungsrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen, sowie eine Anpassung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Ein kommunaler Wärmeplan wäre für die Gemeinde Glashütten ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Bauleitplanung und städtebauliche Entwicklung. Auf der Grundlage eines Wärmeplans können sinnvolle ortsteil-, quartiers- oder gebäudespezifische Maßnahmen identifiziert werden, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Der Wärmeplan soll den Gebäudeeigentümern, Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibenden, Handwerksbetrieben und Energieversorgern in der Stadt mehr Planbarkeit und Entscheidungssicherheit bei der Wahl des zukünftigen Energieträgers geben.

Wie genau die Verzahnung des Wärmeplanungsgesetzes mit dem Gebäudeenergiegesetz ausgestaltet sein wird, wird erst nach Inkrafttreten beider Gesetze feststehen.

Über Konnexitätszahlungen des Landes Hessen (für verpflichtete Kommunen)

Für die verpflichteten Kommunen (aktuell mit mehr als 20.000 Einwohnern) will das Land Hessen sog. Konnexitätszahlungen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zur

Verfügung stellen. Deren Höhe und Ausgestaltung (ggf. Pauschalbetrag plus Zuschlag je Einwohner für mehrere Jahre analog Berechnungen aus Baden-Württemberg) soll in einer Verordnung festgelegt werden, die das Ministerium 2023 vorlegen wird. Da eine Verpflichtung im nächsten Jahr nach dem Wärmeplanungsgesetz für alle Kommunen vorgesehen ist, müssten auch die Konnexitätszahlungen angepasst werden. Verbindliche Aussagen sind hier noch nicht möglich.

Über die energetische Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Die Landesenergieagentur nennt hier noch die Förderung von Energieeffizienzplänen und -konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien mit 50 % (75 %) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung nach dem HEG. Allerdings entsprechen diese Konzepte nicht den komplexeren Vorgaben zum Wärmeplan.

Ob bzw. in welcher Höhe die Kommunale Wärmeplanung im nächsten Jahr gefördert werden wird und wie die Förderungen oder Zahlungen an die Kommunen auf Bundes- und Landesebene ausgestaltet werden, steht abschließend noch nicht fest.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister